

Die hohe Staatsregierung hat in der Vorlage A. Seite 92 flg. erklärt, daß die von ihr vorgeschlagene Gestattung des deutsch-katholischen Gottesdienstes in Hinsicht auf §. 32 der Verfassungsurkunde nur auf dem Wege des Gesetzes stattfinden könne und in Folge dessen die Zustimmung der Kammern erfordert. Es geht daraus hervor, daß die Bestimmungen, welche in dieser Angelegenheit von den Gesamtfactoren der Gesetzgebung getroffen werden, materiell und formell gesetzliche sind. In dem Begriffe und Wesen des Gesetzes, es mag für immer — definitiv — oder für eine bestimmte Zeit — interimistisch — gegeben werden, liegt nun, daß dasselbe eine feste Norm enthalte. Diese Norm bindet auch den Gesetzgeber, Regierung und Kammern, so lange bis dieselbe mittelst eines spätern von ihnen gemeinschaftlich gegebenen Gesetzes abgeändert oder wieder aufgehoben worden ist. Daher kann in dem vorliegenden Falle, wo nach der eigenen Erklärung der hohen Staatsregierung gesetzliche Bestimmungen, wenn auch nur auf Zeit, abgeändert und aufgehoben werden und neue an deren Stelle treten sollen, eine bloße Ermächtigung der Regierung von Seiten ihrer gesetzgebenden Mitfactoren, eine Auftragserteilung, in Folge deren sie das durch das Gesetz Angeordnete nach administrativem Ermessen eintreten oder auch nicht eintreten lassen dürfte, eben so wenig Platz ergreifen, als unterlassen werden, die gesetzlichen Bestimmungen, worüber sich die hohe Staatsregierung mit den Kammern in dieser Angelegenheit vereinigt haben, in ein — provisorisches — Gesetz oder in eine Verordnung, welche die Zustimmung der Stände dazu erwähnt und gesetzliche Kraft hat, zu fassen und wie alle übrigen Gesetze zu publiciren. Hierüber leuchtet es von selbst ein, daß, wenn durch die hier zu ergreifenden interimistischen Maaßregeln der Zweck erreicht werden soll, welchen die hohe Staatsregierung dabei zu erreichen beabsichtigt, in aller Beziehung feststehen muß, was von der einen Seite gesetzlich zu verlangen und was von der andern Seite gesetzlich zu leisten ist. Dies erheischt das allseitige Interesse der Regierung, der Betheiligten und des ganzen Landes.

Die administrative Erwägung ist hier eine sehr mißliche Sache für die Regierung, wie für die Bekenner des Deutsch-Katholicismus. Das Gesetz und nur das Gesetz, welches die Grenzen bezeichnet, innerhalb deren jeder Theil sich zu bewegen befugt und das den Markstein festsetzt, über welchen nicht hinausgegangen werden darf, mag allseitigen Schutz gewähren, und den Verlegenheiten, so wie den Unzuträglichkeiten gründlich abhelfen, deren in der Vorlage gedacht ist. Dem Lande aber liegt daran, zu wissen, was geschehen soll, nicht aber, was geschehen kann.

Wenn den Deutsch-Katholiken gesetzlich zugestanden worden, in Kirchen ihre Gottesverehrung und gottesdienstlichen Handlungen auszuüben, so ist damit die Bestimmung nicht vereinbar, daß es außerdem noch von der Entschliessung der hohen Staatsregierung abhängen soll, ob sie von dem, was ihnen das Gesetz giebt, Gebrauch machen dürfen, oder nicht, und daß ihnen das gesetzlich Gegebene durch den Widerruf von Seiten der hohen Staatsregierung wieder entzogen werden darf. Man erkennt es zwar an, daß der Staat vermöge des staatlichen Reformationsrechts befugt ist, einer Confession die Ausübung ihres Gottesdienstes zu erlauben und zu versagen; allein ist ihr solche einmal durch ein Gesetz zugesagt, so muß diese Zusage auch so lange in Kraft bleiben, bis sie durch ein Gesetz wieder zurückgenommen worden ist.

Ueber eine solche Zusage nun sind die Regierung, die erste Kammer nach Vorstehendem einig und es bedurfte nur der Zustimmung der zweiten Kammer, um sie gesetzlich festzustellen.

In dieser Feststellung aber liegt schon die gegebene Gestattung von Seiten des Staats, welche unmöglich wieder von einer anderweiten Gestattung eines der drei gesetzgebenden Factoren abhängig oder gar rückgängig gemacht werden kann. Daneben verkennt man jedoch nicht, daß dem Staate kraft seines Oberaufsichtsrechts im Allgemeinen das Recht zusteht, dann, wenn von einzelnen Mitgliedern einer Confession die ihnen nachgelassene Religionsübung und die Versammlung in einer Kirche dazu gemißbraucht wird, um staatsgefährliche Zwecke zu verfolgen, oder vernunftwidrige Handlungen zu begehen, gegen diese Einzelnen einzuschreiten. Allein in einem derartigen Falle handelt es sich nicht um die Ausübung des staatlichen Hoheitsrechtes über die Kirchen, sondern von dem politischen Rechte der Oberaufsicht. Es kann aber dieses Recht nicht so weit ausgedehnt werden, die sämtlichen Mitglieder einer Confession oder die einzelne Kirchengemeinde, welcher jene Excedenten angehörig, sofort mit dem Verbote zu belegen, ihre gottesdienstlichen Handlungen einzustellen, sondern es ist vielmehr nur wider diejenigen Personen, welche sich strafbar gemacht haben, nach den auf die Bekenner jeder Confession anwendbaren gesetzlichen Vorschriften zu verfahren. Die Confession selbst, deren Religionsübung der Staat gestattet, hat, eben in Folge dieser Gestattung, die Vergehen einzelner Mitglieder durch ein solches Verbot unmöglich zu büßen. Daher kann aber auch von einer Ermächtigung der Staatsregierung von Seiten der Stände zu Ausübung dieses Rechtes hier nicht die Rede sein, da sie solches schon in Folge der ihr zuständigen obersten Verwaltung besitzt und ihr nicht bloß gegen die Bekenner des Deutsch-Katholicismus, sondern gegen die einzelnen Mitglieder aller Confessionen unbedingt zusteht, mithin zu dessen Ausübung der angesprochenen besondern Ermächtigung ganz nicht bedarf. Es handelt sich offenbar hier nur um die Ausübung der deutsch-katholischen Confession überhaupt, in deren, wenn auch nur interimistischer Gestattung von Seiten des Staats das Anerkenntniß gelegen ist, in dieser Confession selbst, in ihren Glaubenslehren, nichts gefunden zu haben, was der Vernunft und dem Gesetze des Staates zuwiderlaufe.

Der Königliche Herr Commissar hat in Bezug auf diese Ansicht der Deputation, daß das Interimisticum in Form eines provisorischen Gesetzes hinaustreten solle, erwidert, daß, wenn sich dieselbe auch rechtfertigen lasse, doch das Verfahren bis dahin weitläufig sein würde, und dabei manche Schwierigkeit und manches Bedenken aufstauen könne; ingleichen, daß noch keine deutsche Regierung die Sache durch Gesetz gelöst habe, die hohe Staatsregierung aber glaube, daß den Deutsch-Katholiken am angemessensten durch interimistische Verordnung zu dienen sei; wenn ein Gesetz gegeben werden solle, so ändere sich der Gesichtspunkt, welchen die Regierung gehabt habe.

Die Deputation hat jedoch in dieser Erwiderung eine Widerlegung des von ihr für ihre Ansicht Angeführten nicht gefunden, und muß daher bei solcher beharren. Indessen hat sie kein Bedenken, wenn statt der Form eines Gesetzes die einer Verordnung der vorbezeichneten Art gewählt wird.

Wenn ferner den Deutsch-Katholiken ihre Gottesverehrung in Kirchen auszuüben erlaubt sein soll, so kann die Deputation keinen Grund finden, warum diese Erlaubniß nur auf evangelische — lutherische und reformirte — Kirchen beschränkt werden solle. Die Hauptsache, ohne welche überhaupt die Deutsch-Katholiken von dieser Gestattung nicht Gebrauch machen können, ist, daß ihnen zu ihrem Gottesdienste die betreffenden Kirchengemeinden ihre Kirchen freiwillig einräumen. Ein solches Anerbieten kann möglicherweise auch von andern, als evangelischen Kirchengemeinden den Deutsch-Katholiken gemacht werden.